

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. Januar 1866.

1. Stempelabgabe von Connossementen.

Nachträglich zu seiner Mittheilung vom 5. d. Mts. in Betreff der Stempelabgabe von Connossementen und unter Bezugnahme auf seinen desfalligen Vorbehalt läßt der Senat hieneben der Bürgerschaft eine Eingabe der Handelskammer über den erstatteten Deputationsbericht zugehen, welche ihm inzwischen mit dem Ersuchen um Mittheilung derselben an die Bürgerschaft eingereicht ist.

2. Gesetzliche Bestimmungen, die Löschung von Seeschiffen u. s. w. betreffend.

Einige nicht unerhebliche Bedenken, welche gegen den der Bürgerschaft am 9. Juni v. J. mitgetheilten Entwurf eines Gesetzes über Löschung der Seeschiffe u. s. w. laut geworden sind, haben die berichtende Deputation zu einer abermaligen Prüfung des Entwurfs und insbesondere zur Erwägung der Frage veranlaßt, ob es nicht angemessener sei, das Gesetz auf das zur Beseitigung der obwaltenden Uebelstände Nothwendige zu beschränken.

Diese Prüfung und Erwägung hat zu einem nachträglichen Deputationsbericht und dem damit eingereichten neuen Gesetzentwurf geführt, welche der Bürgerschaft hieneben zu ihrer Erklärung mitgetheilt werden.

Zugleich bemerkt der Senat, daß er die auch bei ihm gegen den ersten Entwurf vorwaltenden Bedenken durch den neuen Entwurf erledigt findet, ohne daß an diesem Entwurf etwas fehlt, welches erforderlich gewesen wäre, um die bisher beim Löschen und Laden der Seeschiffe vorkommenden Unzuträglichkeiten zu beseitigen. Er nimmt daher auch keinen Anstand, zu dem neuen Entwurf sofort seine Zustimmung zu ertheilen, und hofft, daß die Bürgerschaft darin ihm beitreten werde.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 15. Januar 1866.

Aus dem Berichte der Deputation zur Revision der Steuern vom 2. Januar d. J. hat die Handelskammer zu ihrem Befremden gesehen, daß die Deputation trotz der in der Bürgerschaft dagegen erhobenen Bedenken vorschlägt, in Zukunft auch »Connossemente« der Stempelsteuer ausdrücklich zu unterwerfen. Die Handelskammer hält sich verpflichtet, noch vor einer Berathung der Bürgerschaft, dem Senat sofort ihre formellen und materiellen Bedenken gegen diesen Vorschlag mitzutheilen.

Gegenüber den Ausführungen des Deputationsberichtes erscheint es zunächst nicht überflüssig, die unbestreitbare Thatsache hervorzuheben, daß die Connossemente bisher gewohnheitsmäßig nie gestempelt worden sind, und daß ihre Stempelung von dem Handelsgerichte auch nie verlangt worden ist. Es mag vorgekommen sein, daß einzelne Exemplare von Connossementen, nicht als Verpflichtungsurkunden, sondern als »bei Gerichten oder öffentlichen Behörden producirte Papiere« in Folge der Bestimmung von §. 59 des Stempelgesetzes von hiesigen Advocaten zur Stempelung präsentiert worden sind; allein der Handelskammer ist trotz der in den weiten Kreisen der Bremischen Kaufmannschaft von ihr angestellten Erkundigungen kein einziger Fall bekannt geworden, in welchem ein hiesiger Kaufmann seine Connossemente hat stempeln lassen. Die Bremer Börse hat in dem guten Glauben gelebt und gehandelt, daß Connossemente nicht stempelspflichtig seien und mußte in dieser Ansicht dadurch bestärkt werden, daß die allgemein übliche Nichtstempelung weder von Senat und

Bürgerschaft, noch von der Steuerbehörde, noch auch von den Bremischen Gerichten irgend einmal öffentlich gerügt worden ist. Da alljährlich viele Tausende von Connossementen in Bremen ausgestellt werden, so hätte die am Stempelbureau offenkundige Thatsache, daß überhaupt nur vereinzelt Connossemente zum Stempeln präsentirt worden sind und der dadurch veranlaßte Ausfall in den Stempelsteuereinnahmen die Steuerbehörde schon längst zum Einschreiten oder resp. zur Einschärfung des bestehenden Gesetzes veranlassen müssen, wenn die Stempelpflichtigkeit der Connossemente von jeher so zweifellos gewesen wäre, wie in dem neuesten Berichte der Deputation dargestellt worden ist. Mag auch der Wortlaut des Gesetzes der Ansicht der berichtenden Deputation nicht ungünstig sein, so spricht für die allgemeine Auffassung der Kaufmannschaft außer der 50jährigen Praxis auch die Absicht der Gesetzgeber. Bekanntlich ist die Stempelung der Connossemente einmal im Jahre 1807, während der ärgsten finanziellen Bedrängniß Bremens ausdrücklich vorgeschlagen und vom Convent abgelehnt worden. Nach diesem Vorgange ist anzunehmen, daß man im Jahre 1814 bei Einführung des Stempels auf Privaturkunden die Connossemente ausdrücklich mit unter den stempelpflichtigen Papieren aufgezählt haben würde, wenn man sie wirklich hätte treffen wollen. Diese Annahme erscheint weit rationeller, als die Ansicht der berichtenden Deputation, welche aus dem Vorgange von 1807 folgert, »daß man sieben Jahre später die Connossemente von der Stempelpflicht ausdrücklich ausgenommen haben würde, wenn solches die Absicht gewesen wäre.« Gegen diese letztere Ansicht spricht u. A. auch der am 25. März 1814 von der Finanzdeputation gestellte Antrag, welcher in seiner ursprünglichen Fassung dahin lautet: daß man, weil die Wiederherstellung solcher Steuern, die schon ehemals von Senat und Bürgerschaft sanctionirt worden waren, nicht hinreichen würde, noch außerdem beschlossen habe:

- 1) eine Personalsteuer u.,
- 2) ein Stempelpapier für alle gerichtlichen und solche außergerichtliche Aufsätze, wodurch für die Eingehung oder Auflösung einer Verbindlichkeit ein Beweis geschafft werden sollte.

Sedenfalls würden, wenn die Stempelpflicht der Connossemente im Jahre 1814 beabsichtigt gewesen wäre, die bei diesem Beschluß mitwirkenden kaufmännischen Mitglieder des Senats und des Bürgerconvents so gewissenhaft gewesen sein, die Stempelsteuer für Connossemente zu bezahlen und diese Stempelung zu einer Gewohnheit der Kaufmannschaft zu machen, während gerade die ganz entgegengesetzte Gewohnheit sich fort und fort bis in die neueste Zeit ganz unangefochten erhalten hat. Ungleich würden in einem Zeitraum von 50 Jahren irgend einmal gewisse Modalitäten der Erhebung dieser Steuer oder Bestimmungen über die etwaige Befreiung der Duplicate von der Stempelung, oder Veränderungen des Steuersatzes und dergl. angeordnet worden sein.

Angeichts dieser im Vorstehenden angeführten Thatsachen kann die Bremische Kaufmannschaft nur ihr tiefes Bedauern darüber aussprechen, daß ihr von Seiten der berichtenden Deputation der Vorwurf einer »Gesetzeswidrigkeit, die sich eingeschlichen habe« und einer »mißbräuchlichen Unterlassung der Stempelung« gemacht worden ist.

Abgesehen von dieser formellen Seite der Frage sprechen nun aber gewichtige materielle Gründe gegen die Besteuerung der Connossemente. Der von der Deputation neuerdings vorgeschlagene Steuersatz von 1½ Groten für jedes einzelne Connossement erscheint zwar an sich nicht hoch, enthält aber dennoch eine unbequeme und lästige Erschwerung des Geschäfts im Allgemeinen und namentlich des Expeditions Geschäfts. Das größere Exportgeschäft kann eine Abgabe von 6 Groten für Connossemente, welche Werthe von 1000 bis 100,000 Thalern und mehr repräsentiren, allerdings sehr bequem tragen, allein das Expeditions Geschäft, welches die Güter in kleineren Parthien aus dem Inlande herholen muß, kann unter Umständen von dieser Abgabe empfindlich betroffen werden, da es schon jetzt, namentlich bei kleineren Versendungen, auf äußerst niedrige Gewinne reducirt worden ist. Nachdem erst vor Kurzem die Aufhebung der Expeditionsabgabe, die im letzten Jahre 1861 nur 2292 Thaler einbrachte, zur Erleichterung des Bremischen Expeditions Geschäfts nothwendig gewesen ist, und zu einer Hebung dieses für unsere Rhederei und Schifffahrt bei dem Mangel an Ausfuhrartikeln so wichtigen Geschäftszweiges in erfreulicher Weise beigetragen

hat, würde es höchst bedenklich sein, durch die Auserlegung der vorgeschlagenen Stempelsteuer, die in den meisten Fällen ebenso lästig, wie die frühere Durchgangsabgabe von nur 2 Pfennig pro Centner sein würde, den bereits abgeschafften und allgemein verurtheilten Durchfuhrzoll auf indirectem Wege wieder einzuführen und die Bremischen Häfen differentiell ungünstiger, als die Oldenburgischen und Hannoverschen Weserhäfen, und als die Holländischen und Elbhäfen zu stellen, gegen welche letztere Bremen schon wegen seiner ungünstigeren Lage, wegen der dadurch veranlaßten bedeutenden Unkosten an Lichtergeld u. s. w., sowie wegen der in vielen Fällen höheren Eisenbahnfrachten hierher die Concurrenz nur schwer bestehen kann.

Die Einführung der Stempelung von Connossementen würde jedenfalls kein Fortschritt der Steuergesetzgebung, sondern ein bedenklicher Rückschritt sein und unserm Plaze in der öffentlichen Meinung moralisch weit mehr schaden, als die Steuer materiell der Staatscasse einbringen würde.

Das von der Deputation angeführte Beispiel von Lübeck kann für Bremen schon deshalb nicht maßgebend sein, weil Lübeck bekanntlich von verschiedenen Ostseehäfen schon weit überflügelt worden ist, und weil Bremen in dem Wettkampfe mit den Holländischen und Elbhäfen, die keine Besteuerung der Connossemente kennen, vor einem ähnlichen Schicksal durch eine rationellere Gesetzgebung eben bewahrt werden soll. Was England betrifft, so werden dort alle Häfen eines und desselben Wirthschaftsgebietes gleichmäßig getroffen, während Bremen differentiell ungünstiger als seine Rivalen in demselben Wirthschaftsgebiete gestellt werden würde. Ferner überieht die Deputation, daß die Besteuerung der Connossemente in England dazu geführt hat, daß dort nur ein Exemplar gestempelt, und an Stelle von Duplicaten ungestempelte Copien in die Welt geschickt werden, wodurch eine den Interessen des Handels nachtheilige Rechtsunsicherheit entsteht.

Nicht unbedenklich erscheint auch die mit einer Stempelung der Connossemente unvermeidlich verbundene Erschwerung der Bremischen Rahnschiffahrt, die schon jetzt mit der Eisenbahn kaum concurriren kann. Wenn die berichtende Deputation bemerkt: »daß für Rahnschiffahrt und kürzere Reisen die Zahl der Ausfertigungen sich einschränken lasse und dadurch die Auflage sich ermäßigen würde,« so ist dagegen zu bemerken, daß regelmäßig doch mindestens 3 Exemplare, eines für den Absender, eines für den Schiffer und eines für den Empfänger erforderlich sein werden, mithin gerade das kleinere Geschäft, wie überhaupt die Schifffahrt nach der untern Weser, nach der Jade, Ems, Elbe und den Ostseehäfen leiden würde.

Endlich würde die Stempelung der Connossemente in Bremen auch dahin führen, daß die hiesigen Absender, wenn ihre Waaren, wie häufig geschieht, in den Oldenburgischen und Hannoverschen Weserhäfen an Bord genommen werden, ihre Connossemente von dort aus datiren, und daß mithin nach außen nicht die Bremischen Weserhäfen, sondern Brake, Nordenham und Geestemünde als Verschiffungsplätze des Wesergebietes gelten würden. Beispielsweise mag erwähnt werden, daß die Expedition der Dampfschiffe nach England vorzugsweise von Nordenham aus geschieht, und daß bei Ausstellung der Connossemente von dort aus der Verkehr Bremens mit England aus den englischen Handelslisten fast verschwinden würde.

Die Handelskammer vertraut, daß sowohl der Senat wie auch die Bürgerschaft das Gewicht der im Vorstehenden angeführten Gründe anerkennen und von der Einführung einer Stempelsteuer auf Connossemente absehen werden, und sie giebt schließlich noch anheim, zur Vermeidung einer nicht beabsichtigten Ausdehnung der Stempelpflicht, künftig unter die von der Stempelpflicht ausgenommenen Privaturkunden nicht allein Schlußzettel, sondern auch Connossemente und Frachtbriefe ausdrücklich aufzunehmen.

Bremen, den 13. Januar 1866.

Mit höchster Achtung

Die Handelskammer.

Namens derselben

Herm. S. Gerdes,

p. t. Präses.

An den Senat.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 15. Januar 1866.

Nachträglicher Bericht

der wegen des die Löschung von Seeschiffen u. s. w. betreffenden
Gesetzes niedergesetzten Deputation.

Es ist der berichtenden Deputation nicht unbekannt geblieben, daß sich gegen den von ihr unterm 9. Juni v. J. vorgelegten, den rubricirten Gegenstand betreffenden Gesetzesentwurf mannigfache Bedenken in sachkundigen Kreisen erhoben haben, Bedenken, welche auch die gesetzgebenden Factoren veranlaßt haben mögen, nun bereits seit Monaten von einer Erörterung des ihnen vorliegenden Entwurfs abzusehen. Sie hat deshalb geglaubt, im Sinne ihrer Auftraggeber zu handeln, wenn sie unaufgefordert nochmals mit dieser wichtigen Angelegenheit sich beschäftigte und mit Rücksicht auf die laut gewordenen Anstände, welche ihr Entwurf gefunden, prüfte, ob nicht das Gewünschte, nämlich die Beseitigung einiger längst erkannter Uebelstände sowie die Ausgleichung neuerer Gesetzgebung mit den ihrer Anwendung entgegenstehenden factischen Verhältnissen, zu erreichen wäre, ohne zugleich bisher bestandene, genügende Zustände zu beeinträchtigen oder zu ändern, sowie überhaupt legislatorisch vorzugehen, soweit dabei weder die Nothwendigkeit noch die Statthaftigkeit und Zweckmäßigkeit außer Zweifel stehen.

Das Resultat einer solchen abermaligen Ueberlegung ergiebt der beifolgende Entwurf. Die Deputation theilt ihn mit, in der Zuversicht, daß dieser allerdings nicht gewöhnliche Weg einer ohne vorgängigen Auftrag erfolgenden Berichterstattung um so weniger Anstoß erregen werde, als die Verhandlungen über die frühere Vorlage noch bevorstehen, und somit es der Sache nur förderlich sein dürfte, wenn demnächst beide Vorschläge mit einander geprüft würden.

Der neue Entwurf beschränkt sich nun in seinen Eingangsworten auf das, wofür die bremische Gesetzgebung allein maßgebend ist; die Erwartung also, es werde jede unparteiische, verständige Rechtspflege aller Orten das bremische Recht respectiren, erscheint vollkommen berechtigt.

Sodann bleibt nach diesem Entwurfe in Bezug auf den Löschplatz das bisherige Recht; zu einer Beschwerde also über Neuerungen, welche eine unbillige Zurücksetzung anderer Interessen zur Folge hätten, wird kein wirklicher oder vermeintlicher Anlaß geboten.

Mit diesem Entwurfe fallen ferner die Uebelstände während der winterlichen Periode hinweg; dieß konnte insoweit geschehen, als von dem angewiesenen oder gewählten Plage die Güter mittelst einer Eisenbahn sofort nach dem Bestimmungsort sich schaffen lassen.

Weder der Empfänger noch der Schiffer soll künftig die vorhandenen örtlichen Schwierigkeiten, mit welchen die im Eingange des Entwurfes bezeichnete Seeschiffahrt zu kämpfen hat, in unbilliger Weise ausbeuten. Es ist daher in dem Entwurfe die Pflicht des Empfängers zur unverzügerten Hinnahme der Waare am Löschplatze gleichwie die Pflicht des Schiffers zu ihrer Auslieferung bestimmt ausgesprochen. Es ist ferner der Anspruch des Schiffers auf Fracht u. s. w., bis dahin, wo erst seine Vertragspflicht erfüllt ist, ausgesetzt; denn an sich wäre er schuldig das Frachtgut nach dessen Bestimmungsort zu schaffen, und wenn dennoch ihn das bremische Gesetz durch die in Betreff des Transports dem Empfänger aufgelegte Verbindlichkeit sowie durch die jedenfalls am 10. Tage eintretende Zahlspflicht des Empfängers in Rücksicht auf die obwaltenden Schwierigkeiten seiner Lage begünstigt, so kann daraus von ihm nicht die weitere Folgerung gezogen werden, daß ihm die Fracht schon am Löschplatze bezahlt werden müsse.

Zu §. 5. Die Deputation hat den in früheren Entwürfen sich findenden, die Befugniß des Empfängers von Stückgütern hinsichtlich des Messens und Wägens am

Bord des Schiffes betreffenden Satz nicht wieder aufgenommen, weil eine solche allgemeine Bestimmung über das möglicher Weise an einem Tage zu löschende Quantum bei der sehr verschiedenen Beschaffenheit der Güter in der That unpraktisch erscheint, von einer ins Einzelne gehenden Normirung aber ihrer allzugroßen Schwierigkeit halber abzusehen sich empfiehlt.

Im Uebrigen wird eine Vergleichung des früheren mit dem neuen Entwurfe leicht ergeben, daß die im letzteren sich nicht wieder findenden Bestimmungen theils mit der Eingangs aufgestellten Beschränkung wegfallen mußten, theils in Folge der anderweitigen Behandlung des Gegenstandes als überflüssig fortbleiben konnten. Die im neuen Entwurfe verbliebenen Bestimmungen, welche in Obigem nicht weiter hervorgehoben wurden, sind im Wesentlichen solche, die, so viel die Deputation weiß, bisher nicht beanstandet wurden.

Indem die Deputation im Falle der Annahme ihres Entwurfes anheimstellt, ob und wie weit der §. 36 des die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffenden Gesetzes aufzuheben oder zu modificiren sei, schließt sie mit dem Wunsche, daß diese neuen Vorschläge geeignet erachtet werden mögten, die baldige Erledigung der schwierigen Sache, um welche es sich handelt, herbeizuführen.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **J. C. Vietor.**

Unter-Anlage
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 15. Januar 1866.

Im Interesse des Frachtgeschäfts wird in Betreff derjenigen Seeschiffe, deren Frachtgut nach der Stadt Bremen bestimmt ist, deren Tiefgang aber bei gewöhnlichem Wasserstande das Hinauffahren bis zur Stadt Bremen nicht gestattet, in Gemäßheit verfassungsmäßiger Beschlußnahme das Nachstehende verordnet.

§. 1.

Hinsichtlich der Bestimmung des Weserplatzes unterhalb Bremen, an welchen der Schiffer das Schiff zur Löschung der Ladung hinzulegen hat, bleibt es bei dem bisherigen Recht, insbesondere bei der Verpflichtung des Schiffers, jeder rechtzeitigen Anweisung des Löschplatzes von Seiten der Ladungsempfänger Folge zu leisten. Unter allen Umständen gilt eine Anweisung noch als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der nächsten 24 Stunden nach Ankunft des Schiffes auf der Rhede von Bremerhaven erfolgt.

In den Monaten November, December, Januar und Februar und sobald außerdem die Weser nicht frei vom Eise ist, darf jedoch weder ein Ladungsempfänger einen Platz zum Löschten der Ladung anweisen, noch ein Schiffer in Ermangelung einer Anweisung einen Löschplatz wählen, der nicht mit der Stadt Bremen durch eine Eisenbahn verbunden ist.

§. 2.

Der Transport des Frachtguts vom Löschplatz nach Bremen geschieht auf Gefahr und Kosten des Ladungsempfängers, welcher daher das Frachtgut am Löschplatz in Empfang zu nehmen hat.

Wegen verweigerter oder verzögerter Empfangnahme kommen die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Art. 595 und ff.) über verweigerter oder verzögerter Abnahme zur Anwendung.

Die Uebernahme des Frachtguts gilt aber erst nach Ankunft der Waare in Bremen als vollendet.

Werden indeß Güter am Löschplatz zum Zweck der Lagerung belassen, oder werden sie von da nicht nach dem Bestimmungsort, sondern nach einem andern Platz verladen, so gilt damit die Uebernahme als geschehen; jedoch ist auch in diesem Fall die Fracht in Bremen als dem vertragsmäßigen Bestimmungsorte zu bezahlen.

Der Schiffer ist verpflichtet, das Frachtgut am Löschplatz auszuliefern, ohne vorab die Zahlung der Fracht oder die Erfüllung der übrigen Obliegenheiten des Empfängers oder deren Sicherstellung verlangen zu können.

§. 3.

Der Schiffer ist verpflichtet, auf Verlangen eines oder mehrerer der betheiligten Ladungsempfänger von der ihm in den Art. 602 und 605 des allgem. deutsch. Handelsgesetzbuches eingeräumten Befugniß, die Empfänger von Stückgütern zur unverzüglichen Empfangnahme derselben anzuhalten und im Falle der Verzögerung die Güter niederzulegen, nach Maßgabe der vorgedachten Artikel gegen jeden einzelnen Empfänger Gebrauch zu machen.

§. 4.

Die Löschzeit der Schiffe bis zu 75 Roggenlasten Tragfähigkeit ist, wenn dieselbe in der Periode vom 1. März bis 31. October beginnt, auf 8 Tage, wenn in der Periode vom 1. November bis zum letzten Februar, auf 12 Tage festgesetzt.

Für je weitere 30 Roggenlasten wird 1 Tag Löschzeit mehr berechnet.

Bei nur theilweise beladenen Schiffen wird die Löschzeit verhältnißmäßig kürzer berechnet.

Sonn- und Feiertage kommen bei Berechnung dieser Fristen nicht in Anschlag.

§. 5.

Bei der Empfangnahme des Frachtguts steht dem Empfänger während der Löschzeit das Wägen und Messen am Bord des Schiffes frei.

§. 6.

Verlust und Beschädigung der Güter, welche bei der Empfangnahme aus einem Seeschiffe äußerlich erkennbar waren, können später nur geltend gemacht werden, wenn von deren Vorhandensein dem Schiffer oder seinem Stellvertreter bei der Empfangnahme schriftlich oder sonst in genügender Weise Anzeige gemacht worden ist.

§. 7.

Die Fracht gleich wie das dem Schiffer oder dem Verfrachter nach dem Frachtvertrage oder dem Connossement außer dem Gebührende ist in der Stadt Bremen am zweiten Cassirtage nach erfolgter Ankunft des Frachtguts daselbst und in dem in §. 2 erwähnten Falle nach geschehener Lagerung oder Verladung, jedenfalls aber, solche Ankunft, Lagerung oder Verladung mag bereits erfolgt sein oder nicht, spätestens am 10. Tage nach der Empfangnahme desselben aus dem Seeschiffe zu bezahlen.

Die Fristberechnung geschieht für jedes Connossement besonders und beginnt für die Frachtzahlung auf jedes Connossement mit dem Tage, welcher auf die Ablieferung des letzten Stückes der in dem Connossement bezeichneten Güter vom Bord des Seeschiffes folgt.

Die Commission hat die Ehre, Ihnen hiermit zu berichten, dass sie am 11. d. M. eine Sitzung abgehalten hat, in welcher sie die von Ihnen am 10. d. M. eingereichte Denkschrift über die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Brandenburg gelesen und dieselbe in der That sehr eingehend und gründlich erörtert hat. Die Commission ist der Ansicht, dass die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Brandenburg sehr bedauerlich sind und dass es dringend erforderlich ist, dass die Regierung die nöthigen Maßnahmen ergreift, um die Verhältnisse der Arbeiter zu verbessern.

Die Commission hat beschlossen, dass sie die von Ihnen eingereichte Denkschrift an die Regierung überreichen wird, um die Regierung auf die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Brandenburg aufmerksam zu machen. Die Commission ist der Ansicht, dass die Regierung die nöthigen Maßnahmen ergreifen sollte, um die Verhältnisse der Arbeiter zu verbessern. Die Commission hat auch beschlossen, dass sie die von Ihnen eingereichte Denkschrift an die Regierung überreichen wird, um die Regierung auf die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Brandenburg aufmerksam zu machen.

Die Commission hat auch beschlossen, dass sie die von Ihnen eingereichte Denkschrift an die Regierung überreichen wird, um die Regierung auf die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Brandenburg aufmerksam zu machen. Die Commission ist der Ansicht, dass die Regierung die nöthigen Maßnahmen ergreifen sollte, um die Verhältnisse der Arbeiter zu verbessern. Die Commission hat auch beschlossen, dass sie die von Ihnen eingereichte Denkschrift an die Regierung überreichen wird, um die Regierung auf die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Brandenburg aufmerksam zu machen.

Die Commission hat auch beschlossen, dass sie die von Ihnen eingereichte Denkschrift an die Regierung überreichen wird, um die Regierung auf die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Brandenburg aufmerksam zu machen. Die Commission ist der Ansicht, dass die Regierung die nöthigen Maßnahmen ergreifen sollte, um die Verhältnisse der Arbeiter zu verbessern.

Die Commission hat auch beschlossen, dass sie die von Ihnen eingereichte Denkschrift an die Regierung überreichen wird, um die Regierung auf die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Brandenburg aufmerksam zu machen. Die Commission ist der Ansicht, dass die Regierung die nöthigen Maßnahmen ergreifen sollte, um die Verhältnisse der Arbeiter zu verbessern. Die Commission hat auch beschlossen, dass sie die von Ihnen eingereichte Denkschrift an die Regierung überreichen wird, um die Regierung auf die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Brandenburg aufmerksam zu machen.

Bei der

Vertrag

Bei der vorliegenden Verhandlung über den Vertrag zwischen der Regierung und den Arbeitgebern ist die Commission der Ansicht, dass die Regierung die nöthigen Maßnahmen ergreifen sollte, um die Verhältnisse der Arbeiter zu verbessern. Die Commission hat auch beschlossen, dass sie die von Ihnen eingereichte Denkschrift an die Regierung überreichen wird, um die Regierung auf die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Brandenburg aufmerksam zu machen.